

RS Vwgh 2005/12/21 2002/08/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §101;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0110 E 17. November 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist Zweck des § 101 ASVG, dass mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Versicherungsleistung der den wirklichen Verhältnissen entsprechende Zustand hergestellt werden soll. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die Herstellung des gesetzlichen Zustandes jederzeit ungehemmt durch formelle Bedenken, daher auch ohne die strengen Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 69 AVG möglich sein soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080281.X01

Im RIS seit

19.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at